



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Maria Flachsbarth
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 -3457

FAX +49 (0)30 18 529 - 3931

E-MAIL 322@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 322-00202/0017

DATUM **07. Feb. 2017**

Fragen für den Monat Januar 2017

Ihre am 31.01.2017 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 1/243

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

„Welche Handlungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung, um schwerwiegende Folgen der Stallpflicht im Zuge des Vogelgrippe-Seuchenzugs insbesondere in Freilandhaltungen sowie für die Haltung besonders wertvoller Zuchttiere bzw. gefährdeter Arten abzuwenden?“

beantworte ich wie folgt:

Nach § 13 der Geflügelpest-Verordnung hat die zuständige Behörde zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest auf Basis einer von ihr durchzuführenden Risikobewertung die Aufstallung des Geflügels anzuordnen. Dabei muss die Aufstallung nicht notwendigerweise in einem geschlossenen Stall stattfinden, sondern kann auch unter einer Vorrichtung stattfinden, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht. Unabhängig davon besteht für die zuständige Behörde auch die Möglichkeit, Ausnahmen von der Aufstallung zuzulassen, soweit eine Aufstallung wegen der bestehenden Verhältnisse nicht möglich ist und unter anderem sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird. In diesem Fall gelten für Enten und Gänse spezifische Untersuchungsanforderungen.

Insoweit besteht nach geltender Rechtslage die Möglichkeit, situationsgemäß zu agieren. Zwar schränkt eine Aufstallung die Bewegungsfreiheit der Tiere ein und kann sich somit auch nachteilig auf das Tierwohl auswirken, zu berücksichtigen ist dabei aber, dass die Aufstallung auch dem Schutz der Tiere dient. Insoweit sei darauf hingewiesen, dass in jüngster Vergangenheit in einem anerkannten Rassegeflügelbestand, für den die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung vom Aufstallungsgebot erteilt hatte, geringpathogene Geflügelpest festgestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

H. Fleck